

# Das Hamburgische Klimaschutzgesetz – Auswirkungen und Potenziale für den Wärmesektor

Christian Maaß  
15. April 2020



**Seit 2019 im Verbund mit Averdung Ingenieure und Berater:** Ganzheitliche Beratung zur Energiewende – Forschung, Beratung, Planung, Ausführung

Leistungsangebot u.a.:

- **Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens**
- **Wärmekonzepte** und **strategische Wärmeplanung** für Kommunen
- **Umstellung der Fernwärmeerzeugung** für Wärmeversorger
- **Energieversorgungskonzepte** für die Wohnungswirtschaft

## Europa – Neuregelungen

- **Effizienzziel:** -32,5% bis 2030
- **Einsparungen:** - 0,8 % p.a. der an Endkunden abgesetzten (End-)Energie verpflichtend für MS
- **EE-Anteil (gesamt):** EU bis 2030 **32%**
- **EE-Anteil Wärme:** Steigerung **1,3 %/a**
  
- **EE-Anteil Fernwärme:** konkrete Maßnahmen für jährliche Steigerung um 1% bei den EE in Fernwärmenetzen
  
- **Verpflichtende CO<sub>2</sub>-Reduzierung DE** außerhalb des TEHG **-38% CO<sub>2</sub>**
  
- **Neue Richtlinienentwürfe 2021!**

## Bund: aktuelle Vorhaben

- **Brennstoff-Emissionshandel (CO<sub>2</sub>-Preis).** ab 2021 bei 25 Euro/t , 2026: 65 EUR/t, 2027...?

### Geplant:

- **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** wie EnEV und EEWärmeG;
- **KohleausstiegsG** und **KWKG-Novellierung**
  - max. Förderung 3500 h/Jahr;
  - EE-Bonus
- **Neue Bundesförderung** Energieeffiziente Gebäude
- steuerliche Abschreibung **Gebäudesanierungen:** 20% in drei Jahren (2020)



## HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

### TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10	FREITAG, DEN 28. FEBRUAR	2020
Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 2020	<b>Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg</b> ..... 100-1	145
20. 2. 2020	<b>Gesetz zum Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug von Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe und Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand</b> ..... neu: 451-3, 451-1-5	146
20. 2. 2020	<b>Gesetz zum Neuerlass des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Vorschriften</b> ..... 754-1, 2131-1, 2130-1, 2130-1-4, 204-5	148

20. Februar 2020

## Hamburg verbietet Ölheizungen und Klimaanlagen

JENS MEYER-WELLMANN

**HAMBURG ::** Der Neueinbau von Ölheizungen wird in Hamburg von 2022 an verboten, bereits genutzte Ölheizungen dürfen von 2026 an nicht mehr ausgetauscht werden. So hat es der Senat am Dienstag im Entwurf zur Ergänzung des Hamburger Klimaschutzgesetzes beschlossen. Ebenfalls verboten wird demnach der Einbau von Stromdirektheizungen und Klimaanlagen – und zwar bereits vom Moment des Inkrafttretens des Gesetzes an. Beide dürfen ausnahmsweise nur noch dann installiert werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die jeweiligen Räume nutzbar zu machen.

Eigentlich sollten die Bestimmungen zu Öl- und Stromheizungen sowie

15. April 2020



## Wärmesystem und Fernwärme

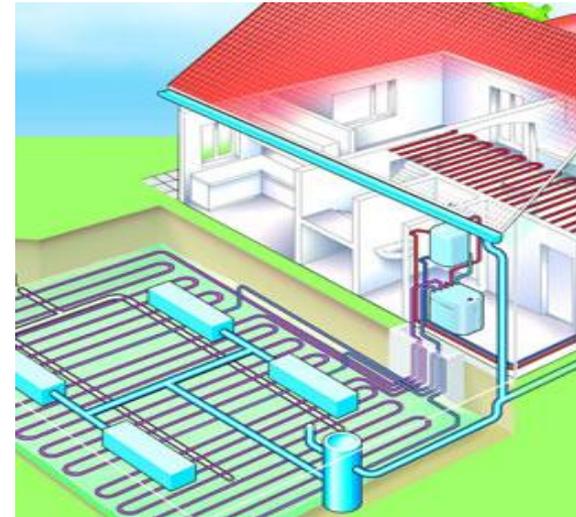
- Städtische Wärmeplanung
- Transformationsplanung für Wärmenetzbetreiber
- Kohleausstieg Fernwärme bis 2030
- Fernwärme-Ausbau
- Festsetzungen Wärmeversorgung durch B-Pläne auch im Bestand



© Wärme Hamburg

## Gebäude

- Öffentliche Gebäude: Mindeststandards Effizienz
- Alle Gebäude:
  - Nutzungspflicht EE-Wärme
  - Verbot Ölkessel und Nachtspeicheröfen
  - Beschränkungen Klimaanlage
  - VO-Ermächtigung für strengere Effizienzanforderungen



### Konzeptentwicklung

- Langfristiges Konzept für kosteneffiziente Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes.

### Energiepotenziale

- Lokal und regional verfügbare Potenziale EE, Biomasse-Reststoffe, Industrieabwärme

### Energie-Infrastruktur

- Bestehende und zu errichtende Erzeugungsanlagen und Leitungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme)

### Energiebedarf und Nutzungsstruktur

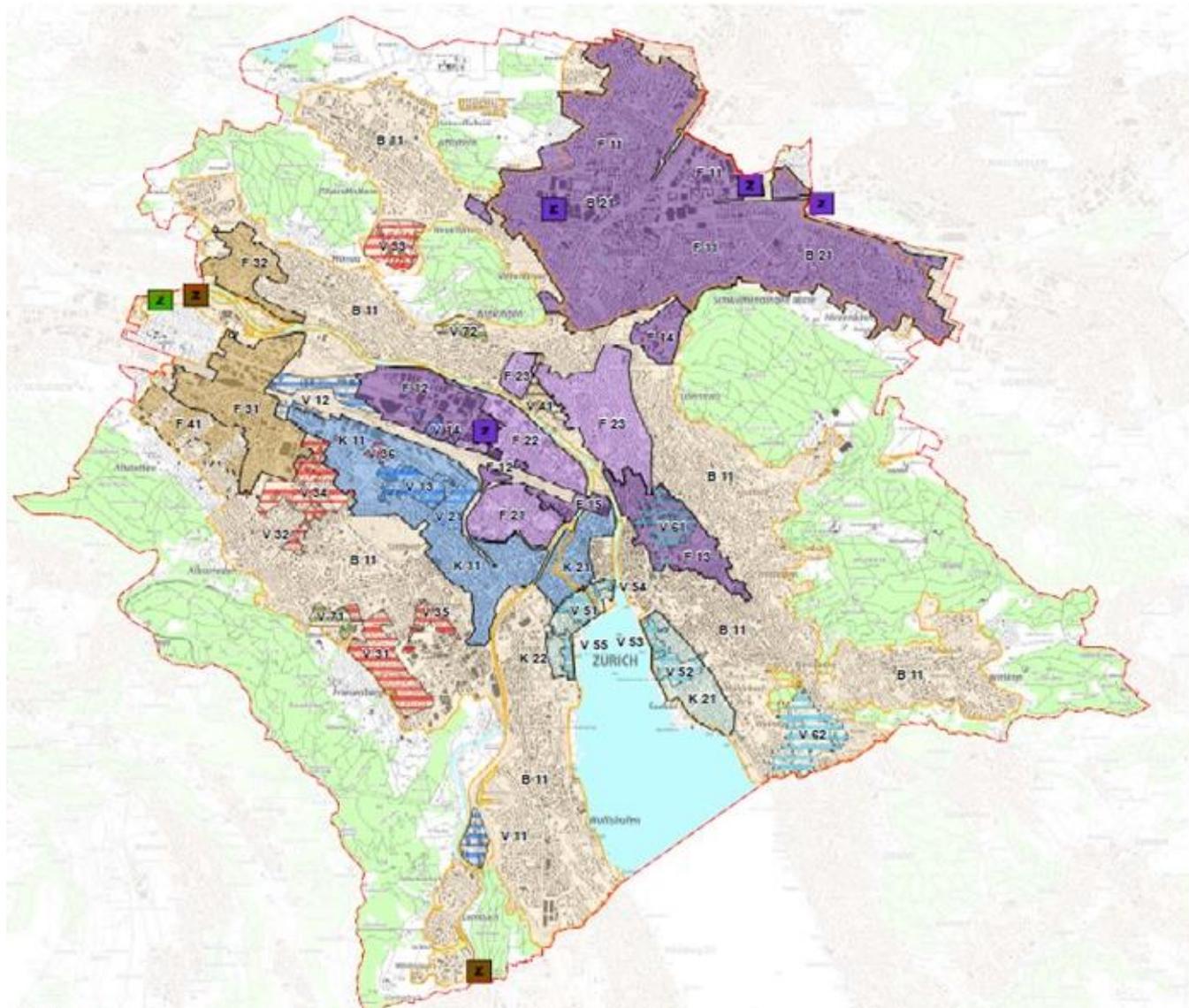
- Energiebedarfe und Sanierungspotenziale



Bild: Tobias Wagner, TU München

# Wärmesystem und Fernwärme (2)

## Gesamtstädtische Wärmeplanung – das Beispiel Zürich



Energieplankarte (Stand 2017)

### Festlegungen

#### Öffentliche Fernwärmeversorgung

- Prioritätsgebiet bestehend (Wärme)
- Prioritätsgebiet geplant (Wärme)
- Prioritätsgebiet geplant (Wärme & Kälte)
- Prüfgebiet (Wärme und Kälte)

#### Koordinierte Energienutzung

- aus Grundwasser
- aus Seewasser

#### Gasversorgung

- Gasversorgung
- Perimeter beschlossener Rückzug der Gasversorgung

#### Informationsinhalt

##### Energieverbunde > 5 GWh/a

- Abwärme
- Wärme und Kälte aus Grundwasser
- Wärme und Kälte aus Seewasser
- Wärme aus Rohabwasser
- Wärme aus Biomasse

##### Energieverbunde in Prüfung

- Wärme und Kälte aus Grundwasser
- Wärme und Kälte aus Seewasser

#### Zentralen

- Energiezentrale Fernwärme
- Klärwerk
- Biogasanlage

Ausführliche Informationen zur Kommunikation Energieplanung der Stadt Zürich:

[www.stadt-zürich.ch/energieplanung](http://www.stadt-zürich.ch/energieplanung)



**kosteneffiziente, konsensuales Konzept  
zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 20XX**

### Gesamtstädtische Wärmeplanung

- **Großräumige, strategische Betrachtung:** Aus- und Rückbau von Netzen (FW, Gas, Strom)?
- **Bestandsaufnahme** Wärme- und Kälteinfrastruktur, Gebäudetypen, Baualtersklassen, Wärmebedarf
- (kosten-)vergleichende **Betrachtung** verschiedener Möglichkeiten zur klimaneutralen Wärmeversorgung
- Festlegung von **Ausbaugebieten** für **Wärmenetze** und für Flächen zur Wärme- **Erzeugung** und Speicherung
- umfassende **Beteiligung** der Öffentlichkeit

### Quartierskonzepte

- **Gebüdescharfe, kleinräumige Betrachtung**
- Schwerpunktgebiete für die energetische **Gebäudesanierung** und **Quartierslösungen**
- Potenzialuntersuchung für neue, dezentrale **EE-Wärme- und Kältenetze**
- Welche dezentralen, kleineren EE-Potenziale sind vorhanden?
- lokale **Beteiligung** der Öffentlichkeit



### Kohle-Verbot

- Nutzungsverbot für städtische Wärme-Unternehmen ab 2030
- Bis 2025: Entscheidung über vorzeitigen Kohleausstieg

### Dekarbonisierungsfahrpläne

- Pflicht für alle (Fern)wärmeversorgungsunternehmen bis Anfang 2024
- Inhalte:
  - Wie kann klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 erreicht werden?
  - Wie wird min. 30 % EE-Anteil bis 2030 sichergestellt?
- Behörde prüft Plan auf Schlüssigkeit und „bescheinigt“ diese.

### Veröffentlichungspflichten

- Für alle (Fern)wärmeversorgungsunternehmen
- zu CO<sub>2</sub>-Wert, EE-Anteil, PE-Faktor (VO-Ermächtigung zur Konkretisierung)

### Anschluss- und Benutzungsgebote

Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen auch für bestehende Gebäude (Heizungsaustausch)



### Allgemein (alle Gebäude)

- Nutzungspflicht 15% EE-Wärme bei Heizungsaustausch
- Verbot neue Ölkessel, ab 2026 auch kein Ersatz bestehender Kessel
- Beschränkungen für konventionellen Klimaanlage
- VO-Ermächtigung für strengere Effizienzanforderungen an private und öffentliche Gebäude

### Öffentliche Gebäude

- Mindeststandard KfW 40
- Klimafreundliche Baustoffe



- **Bundes EEWärmeG:** Nutzungspflicht 10% EE-Wärme nur für Neubau (öff. Gebäude: auch Bestand)
- **EWärmeG Baden-Württemberg:** Nutzungspflicht 15% EE für Gebäudebestand bei Heizungsaustausch
- Hamburg orientiert sich stark an Regelung in BW. Ab 30. Juni 2021: **Mindestens 15% EE-Anteil bei Heizungsaustausch.** Ausnahmen: Härtefälle.
- Typisierte Erfüllung für **Solarthermie** bei Mindestanteil 0,04m<sup>2</sup> (EZFH) bzw. 0,03 m<sup>2</sup> (MFH) Aperturfläche pro m<sup>2</sup>Wohnfläche
- **Erfüllung durch Ersatzmaßnahmen:** Quartierslösungen, Effizienzmaßnahmen, Anschluss an Wärmenetz, individuelle Sanierungsfahrpläne (Rechtsverordnung)
- **Rechtsverordnung** zur näheren Konkretisierung, insbesondere zu den Anforderungen an Erfüllungs- und Ersatzmaßnahmen



### Alle Gebäude

- § 15: *„Wer ein Gebäude errichtet oder errichten lässt, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss, hat den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach diesem Absatz erlassenen Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, dass Energieverluste beim Heizen oder Kühlen vermieden werden.“*
- HmbKlimaschutzVO von 2007 gilt fort und kann vom Senat verschärft werden.

### Öffentliche Gebäude

- Neubau und Erweiterung mindestens nach KfW-Effizienzhaus-40 Standard.



## § 11 Verbot elektrischer Direktheizungen

- Kein Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen > 2 kW
- Kein Austausch bestehender Stromdirektheizungen ab 2026. Ausnahmen: unangemessener Aufwand und sonstige Härtefälle.
- Energiewirtschaftlich sinnvoll: Strom im Wärmesektor nur über Wärmepumpen.

## § 12 Verbot von Ölheizungen

- Kein Neuanschluss von Heizkesseln mit flüssigen fossilen Brennstoffen ab 2022 (Ausnahme Flüssiggas).
- Kein Austausch bestehender Ölheizungen ab 2026. Ausnahmen: technisch unmöglich oder sonstige Härtefälle.
- Klimapolitisch und energiewirtschaftlich sinnvoll: Hohe spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen. Anreiz zur Umstellung auf Wärmepumpen in Verbindung mit energetischer Sanierung.
- Geht deutlich weiter als geplante Regelung des Bundes: EE-Anteil reicht nicht aus, auch keine Hybrid-Heizungen.

## § 13 Klimaanlage

- Neuinstallation nur zulässig, „wenn die bestimmungsgemäße Nutzung nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden kann.“

- **Nutzungspflicht EE-Wärme im Gebäudebestand:** Ausdrückliche Zuständigkeitsregelung im EEWärmeG (Bund), soll auch im GEG bleiben.
- **Über die EnEV hinausgehende Regelungen** zu Heizungen und Gebäudeeffizienz?
  - EnEG lässt weitergehende Regelungen bisher ausdrücklich zu.
  - Auf dieser Grundlage wurde die Hamburgische Klimaschutzverordnung vom 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 1) erlassen, die fort gilt (Art. 6).
  - Streichung der EnEG-Öffnungsklausel durch das GEG? Entfällt dann die Regelungsbefugnis für HH? HH Gesetzesbegründung: „vielleicht“. Aber im Ergebnis nein, mangels Kompetenz des Bundes zur Schaffung einer bundeseinheitlichen abschließenden Regelung (Erforderlichkeit). Art. 72 Abs. 2 GG: „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. ..., 11, ... hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und **soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet oder die **Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit** im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung **erforderlich macht.**“

- Fraglich, ob der **Regelungsrahmen** auf Bundes- und EU-Ebene ausreicht, um die Klimaschutzziele im Wärmesektor zu erfüllen.
- Hamburg schließt einige Lücken der bundesrechtlichen Gesetze – und ist mit vielen Regelungen **Pionier auf Bundesebene**.
- Klarer Fokus in Hamburg: neue **Aus- und Umbau von Wärmenetzen** auf Basis von EE und Abwärme
- **Quartierslösungen** als neue Lösungen für bisher dezentral beheizte Gebäude.
- Dezentrale Gebäude: Phase-out **Nachtspeicherheizungen** und **Ölheizungen**, Phase-in Wärmepumpen und neue Wärmenetze/Quartierslösungen
- Zukunft der Gasversorgung in Hamburg? **Strategische Wärmeplanung** notwendig, um kosteneffiziente, langfristig orientierte und verlässliche Planung von Infrastrukturen und Umbau von Gebäuden zu gewährleisten.